

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 08.09.2023

Aktenzeichen 66.85 10

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/ Weser, plant den ersatzweisen Neubau eines Radweges entlang der Bundesstraße 6 (B 6) von Station 15 im Abschnitt 180 bis Station 1438 im Abschnitt 200 zwischen Ochtmannien und Homfeld in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Landkreis Diepholz. Der Bauabschnitt beginnt auf Höhe der Einmündung der Landesstraße 332 und endet an der Einmündung der Kreisstraße 135. Der an der Südseite der B 6 vorhandene Radweg soll dabei durch einen Neubau mit einer Regelbreite von 2,50 m ersetzt werden. Der neue Radweg soll zudem zukünftig durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt geführt werden. Am Knotenpunkt der B 6 mit der Landesstraße 202 (L 202) ist eine Mittelinsel als neue Querungshilfe eingeplant. Der Radweg an der L 202 wird hierfür verlängert.

Die gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Relevante Schutzgebiete und Schutzobjekte sind nicht betroffen. Der Bereich in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll ist durch die vorhandene Bundesstraße und den vorhandenen Radweg bereits vorbelastet und durch Versiegelung und Verdichtung überformt. Erhebliche negative Auswirkungen sind sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes wie auch auf klimarelevante oder für die Luftqualität relevante Bereiche nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin sieht Vermeidungsmaßnahmen vor u.a. in Form von Bauzeitenregelungen und Überprüfungen potenzieller Habitatbäume und zu beseitigender Gehölze. Das vorgesehene Kreuzungsbauwerk über das EU-relevante Gewässer „Retzer Bach“ ist zudem u.a. unter Beachtung der Grundsätze der RAS-EW sowie der Wasserrahmenrichtlinie zu errichten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann